



Bekanntmachung

Bebauungsplanes Wohngebiet „Tannrodaer Straße“ in Blankenhain

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

In der Schlussbekanntmachung vom 29.05.2021 zu o. g. Bebauungsplan sind formale Mängel im Bekanntmachungstext aufgetreten. Zur Heilung dieser Mängel wird die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans ohne inhaltliche Änderung mit Rückwirkung erneut ortsüblich bekannt gemacht und der Bebauungsplan dadurch - ebenfalls rückwirkend - in Kraft gesetzt.

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat am 10.12.2020 den Bebauungsplan Wohngebiet "Tannrodaer Straße" in Blankenhain auf Grundlage des §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Maßgebend ist die Planfassung vom November 2020.

Mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 07.04.2021; Az.: I/2/Ro-092.01-29-.1008.001/21 wurde der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

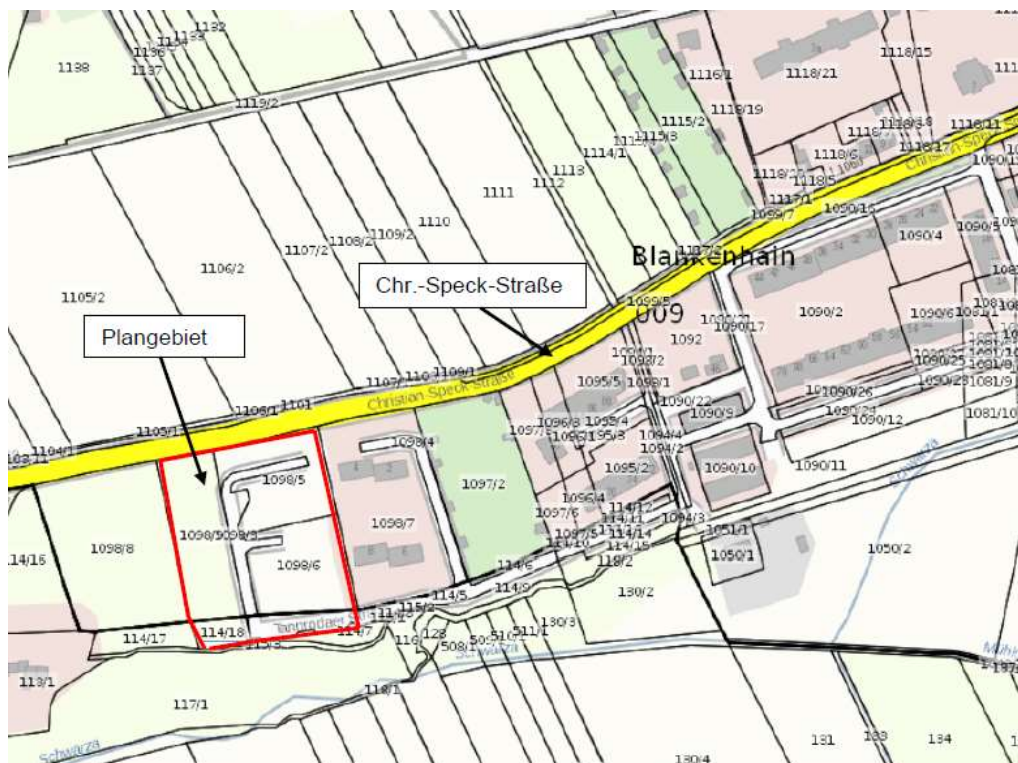
Der Bebauungsplan Wohngebiet "Tannrodaer Straße" in Blankenhain, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, einschließlich der Begründung tritt mit der heutigen Schlussbekanntmachung nach § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 29.05.2021 - dem Tag der ursprünglichen Bekanntmachung - in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

- Flur 9 der Gemarkung Blankenhain – Flurstücke 1098/3; 1098/5; 1098/6 und 1098/9 (ehemals 1098/2)
- Flur 2 der Gemarkung Schwarza – Flurstücke 114/18 (ehemals 114/3) und teilweise die Flurstücke 114/5 und 114/7.

Des Weiteren wurde eine externe Ausgleichsmaßnahme auf einer Ersatzfläche festgelegt

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Übersichtsplan:



Lage der externen Ausgleichsfläche als Ersatzfläche E 1 für den naturschutzfachlichen Ausgleich

Flurstücke 62/2, 52/11, 52/12, 52/6, 52/7, 52/3 und 52/2 in der Flur 2 der Gemarkung Altdörnfeld



Abbildung 1: Lage der Baumpflanzung (rote Strichlinie, Darstellung symbolhaft) südlich von Altdörnfeld – Auszug aus geoproxy.thueringen - unmaßstäblich

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain in den Räumen des Bauamtes während der Öffnungszeiten

Montag	von 08:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 – 12:00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangen werden.

Zusätzlich sind die o.g. Unterlagen auf der Website der Stadt Blankenhain einsehbar:
<http://www.blankenhain.de/bereiche/verwaltungstadtrat/bekanntmachungen.html>

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 -3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen, sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Blankenhain, 23. Juni 2021

Kramer
Bürgermeister

Dienstsiegel